

## **Verordnung**

über das Verbrennen von holzigen Gartenabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Gutenstetten.

Auf Grund des § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 3 1984 (GVBl S. 100) erläßt die Gemeinde Gutenstetten folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Verbrennen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen**

(1) Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle), dürfen in trockenem Zustand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Gutenstetten auf den Grundstücken verbrannt werden, auf denen sie angefallen sind.

(2) Das Verbrennen ist nur in der Zeit vom 16. März bis 15. Mai und vom 1. Oktober bis 15. November eines jeden Jahres zulässig. An Werktagen vor 8.00 Uhr und nach 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist das Verbrennen nicht zugelassen.

(3) Die Verbrennungsfläche ist möglichst klein zu halten und darf einen max. Durchmesser von 1,50 m nicht überschreiten. Das Feuer ist so zu betreiben, daß die Rauchentwicklung möglichst gering ist. Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus ist zu verhindern. Die vorgeschriebenen und sonst zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlichen Abstände von Gebäuden, öffentlichen Verkehrsflächen, Waldrändern, Bäumen, Hecken, Zäunen und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen sind einzuhalten. Das Feuer ist von mindestens einer mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Person über 16 Jahren ständig zu überwachen. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, daß die Glut beim Verlassen der Feuerstelle erloschen ist.

### **§ 2**

#### **Ordnungswidrigkeit**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle aus Gärten verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Gutenstetten, 17. November 2004

Helmut Reiß  
1. Bürgermeister